

Wochenschau der



Bekanntmachung

über die Ausdehnung des Verfahrens mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge und Unterlieferungsscheinen zur Erlangung von Nichteisenmetallen, Stahllegierungsmetallen (Chrom, Molybdän, Wolfram) und Edelmetallen auf die eingegliederten Ostgebiete.

Das Verfahren mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge und Unterlieferungsscheinen, das zur Inanspruchnahme einer Versorgung mit NE-Metallen, Stahllegierungsmetallen (Chrom, Molybdän, Wolfram) und Edelmetallen nach den Vorschriften der entsprechenden Reichsstellen dient, findet nach Einführung der Bedarfsscheinplicht für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der Anordnung O 2 der Reichsstelle für Metalle („Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 39 vom 15. Februar 1940) ab 1. März 1940 auch in den eingegliederten Ostgebieten Anwendung.

Der Verfahrensgang ist aus dem „Merkblatt zum Verfahren mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge und Unterlieferungsscheinen“ ersichtlich.

Das Merkblatt und die Vordrucke sind bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 19. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
I. A.: Becht.

Von der Prager Frühjahrs-Mustermesse

Sie findet in der Zeit vom 31. März bis 7. April 1940 statt. Ihre Hauptaufgabe besteht heute darin, die Wirtschaftslage des Protektorats an die allgemeine Wirtschaftslage des Deutschen Reiches anzupassen und dementsprechend unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswirtschaft Nachfrage und Angebot zu vermitteln. Es sei hier vor allem auf eine größere Absatzmöglichkeit für Goldschmiedewaren-, Juwelen- und Uhrenherzeuger hingewiesen, da im Protektorat die Lagerbestände in diesen Branchen seit Weihnachten 1939 stark dezimiert sind. Sehr viele reichsdeutsche Firmen haben den Ausfall ausländischer Aussteller mehr als wett gemacht, eine Folge der hier rege entfaltenen Tätigkeit des Reichsausschusses für volkswirtschaftliche Aufklärung im Werberat der deutschen Wirtschaft. Es ist auch eine größere Anzahl von Fachvorträgen von reichsdeutschen Fachleuten vorgesehen.

Die Prager Frühjahrs-Mustermesse 1940 vermittelt auch in hohem Maße neue Absatzmöglichkeiten auf den Märkten neutraler Länder, denn ihre heute besonders großzügige Werbung ist hauptsächlich auf die Besucher und Interessenten auch aus allen jenen Ländern eingestellt, mit welchen das Deutsche Reich Handelsverträge abgeschlossen hat. So ist hier also auch dem Austausch von Fertigwaren für die nötigen Rohstoffe ein neues Tor offen.

Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Die Januar-Nummer des Zentralorgans „Orloj“ der Uhrmacher, Goldschmiede und Juweliere berichtet an leitender Stelle, daß der letzte Weihnachtsabsatz in diesen Branchen alle Erwartungen weit übertroffen hat. Diese schon seit vielen Jahren nicht beobachtete Erscheinung ist eine Folge der im Dezember 1939 eingetretenen wesentlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen und des Sinkens der Arbeitslosigkeit seit Errichtung des Protektorats.

Die bisher in Prag selbständig geführte Goldschmiedeschule und die Uhrmacherschule wurden vereinigt. Zum Leiter wurde Professor Otto Jelen ernannt.

Der bisher bestandene Genossenschaftsverband der Uhrmacher und Goldschmiede für Böhmen und Mähren mit dem Sitz in Prag soll zufolge einer Regierungsverordnung in einen Landesgenossenschaftsverband umgewandelt werden. Da deshalb auch Vorstandsneuwahlen bevorstehen, wurde in der Sitzung der Genossenschaftsvorstände am 5. Januar 1940 in Prag beschlossen, die von der letzten Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ohne Änderung in den Vorstand des neuen Landesverbandes zu entsenden.

Dem Berichte über die Hauptversammlung für das Jahr 1939 der Uhrmacher- und Goldschmiedegenossenschaft mit dem Sitze in Ruttenberg ist zu entnehmen, daß bei den Neuwahlen zum Vorstand Ed. Reischl, Juwelier in Ruttenberg, zum 1. Stellvertreter Juwelier Franz Czizek aus Kolin und zum 2. Stellvertreter J. Jakesch aus Deutsch-Brod gewählt wurden.

Urlaubsanspruch der Dienstverpflichteten 1939

Durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. Februar 1940, welche einige Zweifelsfragen hinsichtlich der Wiedereinführung von Urlaub geklärt hat, ist auch die Frage entschieden worden, welche Regelung für Dienstverpflichtete gelten soll. Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Gefolgschaftsmitglieder, die durch das Arbeitsamt für unbegrenzte Zeit dienstverpflichtet sind, sind damit aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Daher gilt für sie die allgemeine Regelung, wonach Urlaubsansprüche, die am Tage des Ausscheidens aus dem alten Betrieb bereits entstanden, aber noch nicht erfüllt waren, abzugelten sind. Die Zustimmung des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit bzw. des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst braucht nicht eingeholt werden.

b) Kehren Gefolgschaftsmitglieder, die durch das Arbeitsamt für begrenzte Zeit dienstverpflichtet sind und für das Urlaubsjahr 1939 weder im alten Betriebe Urlaub gehabt noch im neuen Betriebe einen Urlaubsanspruch erworben haben, nicht vor dem 1. Juli 1940 in den alten Betrieb zurück, so ist ihnen von dem alten Betriebe der Urlaub für das Urlaubsjahr 1939 abzugelten, der ihnen bei Zusammenrechnung der Beschäftigungszeit in beiden Betrieben nach den für den alten Betrieb geltenden Urlaubsvorschriften zusteht.

c) Kehren Gefolgschaftsmitglieder, die durch das Arbeitsamt für begrenzte Zeit dienstverpflichtet sind und für das Urlaubsjahr 1939 weder im alten Betriebe Urlaub gehabt noch im neuen Betriebe einen Urlaubsanspruch erworben haben, vor dem 1. Juli 1940 in den alten Betrieb zurück, so ist ihnen der Urlaub, der ihnen bei Zusammenrechnung der Beschäftigungszeit in beiden Betrieben nach den für den alten Betrieb geltenden Urlaubsvorschriften zusteht, bis zum 30. Juni 1940 in Natur zu gewähren. Ist ausnahmsweise eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann diesen Gefolgschaftsmitgliedern der Urlaubsanspruch ganz oder teilweise abgegolten werden; die Zustimmung des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit bzw. des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst braucht nicht eingeholt zu werden, wenn der Dienstverpflichtete erst nach dem 31. März 1940 in seinen alten Betrieb zurückkehrt.

Der Unternehmer des Betriebes, in dem der Dienstverpflichtete länger als zwei Monate gearbeitet hat, ist entsprechend der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 zur anteiligen Erstattung des Urlaubsentgelts verpflichtet.

Wie soll die Urlaubsgewährung erfolgen?

Der Reichsarbeitsminister hat in Ergänzung seiner Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub einige Zweifelsfragen geklärt. Dabei ist nochmals der Grundsatz hervorgehoben worden, daß Urlaubsansprüche, die infolge der Urlaubssperre nicht erfüllt werden konnten, noch nachträglich zu erfüllen sind. Die Gefolgschaftsmitglieder sollen also nach Möglichkeit so gestellt werden, als ob die Urlaubssperre nicht bestanden hätte. Ein besonderer Winterzuschlag braucht allerdings in diesem Jahr nicht gewährt zu werden. Kann der Urlaub für das letzte Urlaubsjahr nicht bis zum 30. Juni 1940 nachgeholt werden, so kann der Reichstreuhanders der Arbeit seine Abgeltung zulassen; bei ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern kann eine Abgeltung ohne weiteres erfolgen.

Eine Abgeltung wie bei ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern ist auch für die zur Wehrmacht Einberufenen vorgesehen. Da bei ihnen das Arbeitsverhältnis ruht, wird zwar in der Zeit des Wehrdienstes ein neuer Urlaubsanspruch im Betrieb nicht erworben. Hatte jedoch der Einberufene zur Zeit der Einberufung bereits eine Anwartschaft auf Urlaub, so soll schon jetzt der Urlaub in der bis zur Einberufung zustehenden Höhe in Geld abgefunden werden. Auf das Urlaubsentgelt kann der Betriebsführer jedoch freiwillige geldliche Leistungen an den Einberufenen oder seine Familienangehörigen anrechnen.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers, die in Teil I des „Reichsarbeitsblattes“ vom 25. Februar 1940 abgedruckt wird, enthält auch noch Bestimmungen über die Abgeltung des Urlaubs von Dienstverpflichteten.

Meldung bei Geschäftsschließung und bei Hinzunahme neuer Waren

Wenn während des Krieges ein Einzelhandelsgeschäft infolge der Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen oder weil der Inhaber zum Heeresdienst eingezogen ist, geschlossen wird, darf das Geschäft nach dem Krieg ohne Genehmigung wieder eröffnet werden. Nach den Richtlinien für die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Kriege vom 10. Januar 1940 ist die Wiedereröffnung jedoch nur dann möglich, wenn die